

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 19. Oktober 1990

46. Stück

58. Verordnung: Ladenöffnungszeiten an Werktagen (Wiener Öffnungszeitenverordnung).

59. Verordnung: Abänderung der Überprüfungsentgeltverordnung (Überprüfungsentgelttarif 1990).

## 58.

### Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 25. September 1990 über die Ladenöffnungszeiten an Werktagen (Wiener Öffnungszeitenverordnung)

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und 5, des § 4 Abs. 4, 6 und 7, des § 6 Abs. 1 lit. a und des § 7 Abs. 2 des Öffnungszeitengesetzes, BGBl. Nr. 156/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 633 a/1989, wird verordnet:

#### Sonderregelung für Verkaufsstellen bestimmter Art

§ 1. Die Verkaufsstellen für Süßwaren dürfen von Montag bis Freitag von 7 Uhr bis 20 Uhr und an Samstagen sowie an Werktagen vor gesetzlichen Feiertagen von 7 Uhr bis 20.30 Uhr offengehalten werden.

§ 2. Verkaufsstellen, in denen ausschließlich Naturblumen (in jeder Bearbeitungsform) abgegeben werden, dürfen an allen Werktagen von 7.30 Uhr bis 19 Uhr offengehalten werden.

#### Gebietliche Sonderregelungen

##### Prater und Vorprater

§ 3. (1) Unter Prater im Sinne dieser Verordnung ist das Gebiet, welches vom Viadukt der Verbindungsbahn, Hauptallee, Sportklubstraße, Rustenschacherallee, Lukschgasse, dem linken Ufer des Donaukanals bis zu seiner Einmündung in den Donaustrom, dem rechten Ufer des Donaustroms bis zur Meiereistraße, Vorgartenstraße, Ausstellungsstraße, der Venediger Au und von der Lassallestraße eingeschlossen wird, zu verstehen. Beide Seiten der angeführten Straßenteile sind, sofern sie nicht verbaut sind oder dort Baulichkeiten bestehen, die auf Widerruf oder bestimmte Zeit bewilligt sind, als in dieses Gebiet fallend anzusehen.

(2) Unter Vorprater ist das Gebiet des Pratersterns zu verstehen, das zwischen Nordbahnhof und Hedwiggasse liegt und von der linken Seite der Nordbahnstraße, der Innenseite der um das

Tegetthoffdenkmal führenden Fahrbahn des Kreisverkehrs, der linken Seite der Franzensbrückenstraße, der Hedwiggasse und vom Viadukt der Verbindungsbahn eingeschlossen wird.

§ 4. (1) Im Prater und Vorprater dürfen an allen Werktagen die Verkaufsstellen

- a) für den Kleinverkauf von Lebensmitteln ab 7 Uhr und
- b) für den Kleinverkauf von anderen Waren als Lebensmitteln ab 8 Uhr

bis zu der für die Vergnügungsbetriebe des Praters jeweils generell festgesetzten Sperrstunde offengehalten werden.

(2) Die im Abs. 1 lit. a genannten Verkaufsstellen dürfen von Montag bis Freitag ab 18.30 Uhr und an Samstagen ab 13 Uhr nur für den Kleinverkauf von genußfertigen Lebensmitteln, alkoholfreien Erfrischungsgetränken und Bier in handelsüblich verschlossenen Gefäßen und die im Abs. 1 lit. b genannten Verkaufsstellen von Montag bis Freitag ab 18.30 Uhr und an Samstagen ab 13 Uhr nur für den Verkauf von Waren, die üblicherweise beim Praterbesuch gekauft werden (wie Ansichtskarten, Papier- und Schreibwaren, Bijouterie-, Galanterie- und Spielwaren, Reiseandenken, Kinderluftballons, Scherzartikel), offengehalten werden.

##### Campingplätze

§ 5. Die im Gelände von Campingplätzen gelegenen Verkaufsstellen für den Kleinverkauf von Lebensmitteln, Parfümeriewaren und sonstigen Artikeln des Campingbedarfes dürfen während der Besuchszeiten an allen Werktagen von 6 Uhr bis 22 Uhr offengehalten werden.

##### Sommerbäder und Badegebiete

§ 6. Als Badegebiete im Sinne dieser Verordnung gelten:

- 1. am rechten Donauufer das Gebiet zwischen Bahndamm und Donaustrom vom Stromkilometer 1 937,2 (Landesgrenze) einschließlich des Kuchelauer Hafens entlang des Bahndammes bis zur Billergasse (Bahndurchlaß zur Heiligenstädter Straße);

2. das Gebiet zwischen dem linken Donauufer und dem linksufrigen Hochwasserschutzdamm bis zum landseitigen Dammlufl (Donauinsel, Neue Donau, linkes Ufer) vom Stromkilometer 1 936,25 bis Stromkilometer 1 912,5;
3. das Badegebiet der Alten Donau (einschließlich Oberes Mühlwasser) umgrenzt von den Straßen: An der oberen Alten Donau, Florian-Berndl-Gasse, Promenadestraße, Fitzweg, Industriestraße, Lange Allee, Donaustadtstraße, östliches Ufer des Oberen Mühlwassers, Kaisermühlenstraße, Am Kaisermühlendamm, unbenannte Straße längs der unteren Alten Donau einschließlich Schüttauplatz Nr. 6—13, Laberlweg, Kaiserwasser und dazugehöriges Ufergelände, Fischerstrand, Arbeiterstrandbadgasse, Hubertusdamm und Floridsdorfer Hauptstraße;
4. das Untere Mühlwasser und das dazugehörige Ufergelände begrenzt von der Brücke der Ostbahn über das Mühlwasser, Mühlgrundweg, Am Mühlwasser, Mühlwasserpromenade, Saltenstraße, Fuchshäufelweg, Körberstraße, Schilfweg, Kanalstraße und Mühlwasserstraße.

§ 7. In Sommerbädern und in den im § 6 bezeichneten Badegebieten dürfen die Verkaufsstellen für den Kleinverkauf von genußfertigen Lebensmitteln, alkoholfreien Erfrischungsgetränken, Bier in handelsüblich verschlossenen Gefäßen und von Badeartikeln an allen Werktagen von Mai bis einschließlich September bis 19 Uhr offengehalten werden.

#### Ausflugsgebiete

§ 8. Ausflugsgebiete im Sinne dieser Verordnung sind das unverbaute Gebiet des Wienerwaldes und sonstige nach dem Stand der Kundmachung dieser Verordnung nach dem Flächenwidmungsplan als Grünland, Schutzgebiet, Wald- und Wiesengürtel gewidmete Grundflächen.

§ 9. In den im § 8 bezeichneten Gebieten dürfen Verkaufsstellen für den Verkauf von Ansichtskarten, Reiseandenken, Devotionalien und dergleichen an allen Werktagen von April bis einschließlich Oktober bis 19 Uhr offengehalten werden.

#### Sonderregelungen für das Feilbieten im Umherziehen

§ 10. (1) Der Kleinverkauf von Waren durch Feilbieten im Umherziehen (§ 53 der Gewerbeordnung 1973) ist von Montag bis Freitag von 7 Uhr bis 20 Uhr und an Samstagen sowie Werktagen vor gesetzlichen Feiertagen von 7 Uhr bis 21 Uhr gestattet.

(2) In Gastgewerbebetrieben, Buschenschenken und Vergnügungslokalen ist das im Abs. 1 genannte Feilbieten, mit Ausnahme des Kleinverkaufes von Lebensmitteln, an allen Werktagen bis 24 Uhr gestattet.

(3) Im Prater und Vorprater ist das im Abs. 1 genannte Feilbieten nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 erlaubt.

#### Sonderregelungen für den Straßenhandel

§ 11. (1) Der Kleinverkauf von Lebensmitteln im Straßenhandel ist

- a) von Montag bis Freitag von 7 Uhr bis 20 Uhr und
- b) an Samstagen sowie an Werktagen vor gesetzlichen Feiertagen von 7 Uhr bis 21 Uhr gestattet.

(2) An den im Abs. 1 lit. a bezeichneten Tagen dürfen ab 18.30 Uhr und an Samstagen ab 13 Uhr nur genußfertige Lebensmittel, alkoholfreie Erfrischungsgetränke und Bier in handelsüblich verschlossenen Gefäßen verkauft werden.

(3) Der Kleinverkauf von Naturblumen im Straßenhandel ist an allen Werktagen von 7 Uhr bis 19 Uhr gestattet.

(4) Der Verkauf von gebratenen Kartoffeln und gebratenen Früchten auf der Straße (§ 105 der Gewerbeordnung 1973) ist an allen Werktagen von 7 Uhr bis 22 Uhr gestattet.

(5) Im Prater und Vorprater ist der Straßenhandel nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 erlaubt.

#### Sonderregelung für bestimmte Tage

§ 12. (1) Die Verkaufsstellen dürfen, soweit im Abs. 3 nicht anderes bestimmt ist, an den letzten vier Samstagen vor dem 24. Dezember, an denen keine Feiertagsruhe besteht, bis 18.00 Uhr offengehalten werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn das Offenhalten der Verkaufsstellen am 8. Dezember erlaubt wird. In diesem Fall findet § 4 Abs. 5 des Öffnungszeitengesetzes, BGBl. Nr. 156/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 633 a/1989, Anwendung.

(3) Die Verkaufsstellen für Lebensmittel (ausgenommen Süßwaren) dürfen an den letzten drei Samstagen vor dem 24. Dezember, an denen keine Feiertagsruhe besteht, bis 18.00 Uhr offengehalten werden.

§ 13. (1) Wenn der 24. Dezember nicht auf einen Samstag fällt, sind die Verkaufsstellen, soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, um 14 Uhr zu schließen.

(2) Die Verkaufsstellen für Naturblumen und Süßwaren dürfen bis 17 Uhr offengehalten werden. Christbäume dürfen bis 20 Uhr verkauft werden.

(3) Abs. 2 gilt auch, wenn der 24. Dezember auf einen Samstag fällt.

§ 14. (1) Wenn der 31. Dezember nicht auf einen Samstag fällt, sind die Verkaufsstellen für andere Waren als Lebensmittel, Naturblumen und Silberartikel um 15 Uhr zu schließen.

(2) Die Verkaufsstellen für Lebensmittel (ausgenommen Süßwaren) dürfen an den im Abs. 1 erwähnten Werktagen bis 17 Uhr offengehalten werden.

### Strafbestimmungen

§ 15. Wer entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung seine Verkaufsstelle offenhält, Waren verkauft oder Bestellungen entgegennimmt, ist nach der Gewerbeordnung 1973 zu bestrafen.

### Wirksamkeit

§ 16. (1) Die Verordnung tritt mit 1. November 1990 in Kraft.

(2) Mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt treten die Wiener Ladenschlußverordnung, LGBL. für Wien Nr. 21/1965, in der Fassung LGBL. für Wien Nr. 23/1971 und 9/1982, und die Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 17. Februar 1988, LGBL. für Wien Nr. 9, mit der eine gebietliche Sonderregelung für den Ladenschluß getroffen wird, außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

**Schirmer**

Amtsführende Stadträtin

## 59.

### Verordnung der Wiener Landesregierung vom 2. Oktober 1990, betreffend die Abänderung der Überprüfungsgentgeltverordnung (Überprüfungsgentgelttarif 1990)

Auf Grund des § 15 Abs. 9 und 14 des Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetzes, LGBL. für Wien Nr. 17/1957, in der Fassung der Luftreinhaltenovelle 1982, LGBL. für Wien Nr. 17, wird verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 17. Jänner 1989, mit der das Entgelt für die Überprüfung von Feuerstätten festgesetzt wird (Überprüfungsgentgeltverordnung), LGBL. für Wien Nr. 4/1989, wird wie folgt geändert:

Die in der Anlage zur Überprüfungsgentgeltverordnung unter den nachstehenden Tarifposten vorgesehenen Entgelte haben zu lauten:

Tarifpost	Entgelt
I. 1	504 S
I. 2	172 S

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 15. Oktober 1990 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Zilk**